

Die „Volks-Zeitung“ erscheint täglich zwei Mal — Morgens und Abends — mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.

Redaktion: W., Bürgerstraße 106.
Gef. Redakteur: Carl Bellers in Berlin.
Erpeditions: W., Bürgerstraße 106.

Volks-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt.“

Abonnementspreis für Berlin:
Wochentlich mit Beilage 1 M. 25 Pf.
Wochentlich 1 M. 25 Pf.
Monatlich 7 M. 25 Pf.
Quartal 22 M. 25 Pf.
Halbjährlich 42 M. 25 Pf.
Jährlich 80 M. 25 Pf.

Bei allen Postämtern:
In Preußen, ganz Deutschland und Österreich
pro Quartal 4.50 Mark.
pro monatlich 3 Mark.
pro Vierteljahr 1.50 Mark.
Ganzjährig 10 M. 25 Pf.

Anzeigenpreis:
Für die gewöhnliche Zeit 40 Pfennig.

Der Entwurf der neuen Zivilprozessordnung.

Die gewaltige Umwälzung von dem Gebiete des Rechts, welche uns an der Wende des Jahrhunderts durch die am 1. Januar 1900 erfolgende Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingt, hat zur notwendigen Folge, daß alle neben demselben bestehenden oder sich als bürgerliche Rechte behauptenden Gesetze einer Revision unterzogen werden müssen, um mit den Bestimmungen des erwähnten Gesetzbuchs in Einklang gebracht zu werden.

In diesen Gesetzen gehört in erster Reihe die Zivilprozessordnung, welche das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelt und sich als formelles Recht namentlich an das materielle bürgerliche Recht anknüpft. Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung vor wenigen Wochen dem Reichstage zugegangen und wird dort voraussichtlich binnen Kurzem zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

An zahlreichen Stellen dieses neuen Entwurfs finden sich Hinweise auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Besonders durchgreifend mußten mit Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch die Bestimmungen über das bürgerliche Verfahren in Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten geändert werden. Insoweit diese beiden Abteilungen ist sogar ein ganz neuer Abschnitt eingeschoben, welcher die Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Bezug auf die Verpflichtung des Rechtfertigungswahns zwischen ihnen behandelt.

Neuer ist das Aufgebotsverfahren in unvollständigen Maße weiter ausgearbeitet und spezialisiert worden. Wir finden eine große Zahl von Abänderungen der Aufgebotsverfahren wegen Aussetzung unvollständiger Erbschaftsgegenstände, Hypothekengläubiger, Nachlassgläubiger u. A. Alle diese Bestimmungen fehlen in der bisherigen Zivilprozessordnung und waren vielmehr in den Ausführungsregeln der Einzelstaaten zu finden, da die einschlägigen materiellrechtlichen Bestimmungen in jedem Einzelstaat anders waren, und mußten diese Bestimmungen in der deutschen Zivilprozessordnung geordnet werden.

Der Bundesrat hat sich jedoch mit der bloßen Anpassung der Zivilprozessordnung an das deutsche bürgerliche Recht nicht begnügt, sondern ganze Arbeit gemacht und sie auch darauf hin vermindert, ob nicht Mängel und Unzulänglichkeiten, die sich in der praktischen Anwendung der bisherigen Bestimmungen gezeigt haben, sich beseitigen lassen.

Es sind noch dieser Richtung hin nicht nur zahlreiche reaktionelle Änderungen vorgenommen, sondern auch noch mancherlei Neuerungen hineingebracht worden. Diese bestehen zum Teil darin, daß die Einleitung des bürgerlichen Verfahrens, zum Teil einen erhöhten Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegenüber dem Stärkeren. Hierzu gehören vor allem einige Neuerungen im Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Zahl der unpfändbaren Sachen ist erheblich erweitert. So sind nicht nur wie bisher bloß die unentbehrlichen, sondern die zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes des Schuldners notwendigen Kleidungsstücke, Betten u. s. für unpfändbar erklärt; die Waive, Trauine, Schmuckgegenstände und Geldgegenstände, Familienportraits, kirchliche Einrichtungsgegenstände, die für die Verichtung bestimmten Gegenstände u. s. sind als unpfändbar neu hinzugefügt; die frühere Bestimmung, daß für den Schuldner, seine Familie und Gewerbe auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und

Stellungsmittel der Pfändung nicht unterworfen seien, ist dahin ausgedehnt, daß die Richtvorhandensein solcher Nahrungs- und Störungsmittel auch der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag dem Schuldner nicht genommen werden dürfe. Auch sollen Gegenstände, die zum Konsum des Schuldners gehören oder in seinem Haushalt gebraucht werden, nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnis steht. Diese Vorschriften sind allerdings wohl zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben, da doch zum Teil das Recht der Verwertung sich kaum wird vorbereiten lassen.

In diesen wirtschaftspolitischen Neuerungen gehört auch die neue Bestimmung, daß das Gericht bei der Verurteilung zur Räumung einer Wohnung eine Frist zur Räumung gewähren kann, ferner das, wenn sich ein angeordneter Arrest über eine einseitige Verurteilung nachher als ungerechtfertigt herausstellt, der Antragsteller dem Gegner Schadenersatz leisten muß. Bisher nahm man eine solche Schadenersatzpflicht nur bei faulhaftem Verhalten des Antragstellers an. Außerdem sind besondere Bestimmungen des Schutzes des Gläubigers gegen Eilzinsen und Verkleinerungen seitens des Schuldners. Diesem Zwecke dient z. B. die Abkürzung der Widerspruchfrist gegen Zahlungsbefehle, von zwei Wochen auf eine Woche, ferner die Vereinfachung des Verfahrens beim Nichterscheinen eines Schuldners in Eilbestimmungen, und die Erteilung des Konkursantrages trotz Dürftigkeit des Gegners. Bisher konnte ein solches Urteil nur erteilt werden, wenn von dem Gegner innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Schriftstück zur Terminbestimmung beim kaiserlichen Gericht eingereicht ist. Es ist vielfach vorgekommen, daß sich ein solches Schriftstück erst nach dem Verfall der Frist einstellte, was für den Gläubiger in Folge dessen den Prozeß überhaupt nicht zu Ende führen. Wenn sie konnte weiter in der höheren Instanz, da die Sache zur Entscheidung hingekommen war, verhandelt und die Sache zur Befriedigung dieses Mißstandes soll die Forderung eingeleitet werden, daß auf Antrag des Gegners eine Frist zum Nachweise der Zustellung zu bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das Rechtskraftverbot zu erteilen ist.

Im Offenbarungseidverfahren finden sich die Neuerungen, das der Schuldner, welcher bereits die Eide geleistet hat, nach fünf Jahren ohne Weiteres zur obigen Leistung gezwungen werden kann, und daß das Gericht ein Zwangsgericht der Mannschaften zu führen hat, welches die Forderungen einsehen darf — ein sehr gutes Mittel für vornehmliche Gläubiger, um sich vor unangenehmen Überforderungen gegenüber zahlungsunfähigen Kontabinen zu schützen.

Bisher bestand die Bestimmung, daß das Einkommen von Reuten, welche im Privatdienst angestellt waren, nur bis zu einem Betrag von 1500 M. jährlich befreit, aber auch dann nur in dem Maße befreit werden durfte, wenn die Anstellung eine dauernde war. Als dauernd galt das Dienstverhältnis nur, wenn es von vornherein auf mindestens ein Jahr bestimmt oder eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten vereinbart war. Da die meisten Dienstverhältnisse in diesem Sinne dauernd nicht zu sein pflegen, jedenfalls durch Abmahnung zwischen Angestellten und Gekleideten anders gestaltet werden können, wurde es gefordert, daß Reuten mit Gehältern von vielen Tausend Mark kein Teil dieses noch so großen Schutzes abgehandelt werden konnte. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit muß man demnach die Neuerung, daß fortan ohne jegliche Beschränkung über unbekannt kleine Gehalt mir, daß ich doch mit soße und Sie bitte, mir Ihre Verehrung ausgedrückt zu lassen. Da werde nicht glücklich sein können, bevor ich nicht weiß, daß Sie die abgehängenen Worte vergessen wollen, welche ich geschrieben. Ich glauze wirklich nicht, daß ich bei Ihrem Verhalten gewesen, als die ich über meine Lippen kam.

„Darin pflichte ich Dir vollständig.“ sprach der Verwalter, als Isabella ihm jenen Brief zu lesen gab. „Du magst Recht haben,“ gelangte sie jedoch zu, „trotzdem finde ich es etwas seltsam, daß die Dich bei Deinem Vornamen genannt. Vielleicht will sie jene gar zu freizügigen Frauen nachahmen, welche, gleich den Männern, Cigaretten rauchen, trinken und all ihre männlichen Bekannten bei den Vornamen nennen, aber hübsch ist das nicht und es gefällt mir nun einmal nicht.“

Der Verwalter lachte; es war dies bei ihm jetzt zu einem sehr seltenen Ereignis geworden, aber der Gedanke, daß Isabella die Geliebte seiner Jugend, die welche die verlorene Weiblichkeit war, mit einem Mannweibe vergleichen wollte, hatte wirklich etwas Unmögliches an sich. „Nach meinen Tagen schon Frau Wanda's Antwort ein, sie war sehr kurz gefaßt, bestrich die junge Frau aber vollständig.“

„Ich habe,“ so schrieb Wanda, „Ihren seltsamen Eifersuchtsausbruch mir für etwas anderes angesehen, als für Krankheit. Ich weiß, daß, wenn Sie gesund gewesen wären, es Ihnen ebenfalls Dämonen bereit hätte würde.“ Diese Worte auszusprechen, als es mir noch getan hat, sie vernahmen zu müssen. Wir wollen nicht weiter der Angelegenheit gedenken, sondern gut Fremdbinnen bleiben und auch gewiss gelegentlich wieder zulassen verkehren, bald aber dürfen wir uns nicht freuen können, denn gleich nach meiner Trauung reisen wir auf unbestimmte Zeit ins Ausland.“

„Du's Ausland reisen, ach, Konrad, ist das nicht bereits? Du weißt nicht, wie sehr ich mich immer danach sehnt habe. Paris kennen zu lernen. Wenn Du einmal Urlaub bekommen, wäre es doch nicht möglich, doch auch wir eine solche Reise unternehmen würden? Du mußt doch reich genug dazu sein.“

„Werde mir erst kräftig und gesund, dann wollen wir leben, was ich tun will. Auch ich würde recht gern eine Reise nach Paris unternehmen, das stelle ich keinen Augenblick in Abrede.“

jedes Gehalt, soweit es 1500 Mark jährlich übersteigt, in Höhe des Mehrbetrages gepfändet werden darf, mit Freunden begrüßen.

Berlin, 7. Januar 1898.

Angesichts der für Deutschland vorteilhaften Erleichterung der Rauchschaanungsregeln ist die Haltung der englischen Presse gegen Deutschland noch um ein gutes Stück unfreundlicher geworden, als bisher. Der „Standard“ hofft sogar, Lord Salisbury werde ohne Zögern in Bezug und Berlin erklären lassen, England habe beträchtliches Interesse an dem Abkommen, und werde in Rauchschaan handeln, wie es in Port Arthur geschah. Seit dem Leiter der englischen Politik nicht weniger, als daß er neben dem deutschen Schiffen in Rauchschaan englische Kriegsschiffe ankern lassen werde, wie solche bereits neben der russischen Flotte in Port Arthur ankern. Das wird natürlich Lord Salisbury hübsch bleiben lassen, denn die englische Regierung hat alle Veranlassung, sich die Hände aus schließlich in England gegenüber frei zu halten.

Die „Times“ wollen wissen, daß Deutschland Rauchschaan für einen Zeitraum von 50 Jahren gepachtet habe. Außerdem verzeichnet das Blatt das Gerücht, daß die Beizung der Insel Gannan durch Frankreich unmittelbar bevorstehe.

Des Pudels Kern. Wenn die Regierung mit irgend einer Vorlage über länderliche Verhältnisse vor die Volkvertretung tritt, dann kann man mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Großgrundbesitzer dabei keine Schädigung erfahren wird. Das konnte man sich auch sagen, als bekannt wurde, daß eine anbere Kontingierung der Schwaupbrennerei vorge schlagen werden soll. Jetzt er scheint man aus den Motiven der Vorlage, daß der Entwurf keinen anderen Zweck hat, als den landwirtschaftlichen Brennereien die Eifersucht zu erhalten. Zur Erklärung sei daran erinnert, daß die schwaupbrennenden Gutsbesitzer ein Kontingent, das heißt einen bestimmten Teil ihrer Produktion nur mit 50 M. pro Hektoliter verkaufen, während die gewerblichen Brennereien ihren Spiritus mit 70 M. pro Hektoliter verkaufen müssen. Die Steuerbehörden schaffen den länderlichen Brennereien eine Extra-Einnahme von 20 M. pro Hektoliter, im Ganzen jährlich etwa zweiundvierzig Millionen Mark, um dies Resultat zu ermöglichen, muß das Kontingent stets hinter den Verbrauch um etwas zurückbleiben, damit nicht die Ueberproduktion den Wert der Liebesgabe herabdrückt. Zufällig hat in den letzten Jahren das Kontingent nur etwa zehn Prozent des zum Verbrauch des Spiritus betragen. „Reiben aber,“ so heißt es in der Begründung der Vorlage, „die jetzigen Bestimmungen über die Beweissung des Gesamtkontingents in Geltung so ist schon für die nächste, mit dem 1. Oktober 1898 in Wirklichkeit tretende Neubewertung des Gesamtkontingents voranzutreten, daß das Kontingent den steuerpflichtigen Verbrauch übersteigen wird. Die jährlich verteilten Brennvermögen haben seit 1888, im großen und ganzen betrachtet, zwar eine Steigerung erfahren, sie lassen aber erkennen, daß der Verbrauch an Brennvermögen, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, zurückgeht, und daß das Wachstum des Gesamtverbrauchs nur ein sehr allmähliches und nur zeitweiliges Rückfinken nicht geschieht ist. Der Jahresverbrauch des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Zulassungsverträgen übergebenen Brennvermögens beträgt, wenn man das Uebergangsjahr 1887/88 außer Anlaß läßt,

Isabella aber kam immer noch nicht recht zu Kräften. „Ist keine Gefahr vorhanden, Doktor?“ fragte der Verwalter den behandelnden Arzt. „Meine Frau scheint mir gar so fruchtbar jetzt zu sein, laßt nichts ich lagen geschlecht.“

„Gefahr, nein, aber ihre Konstitution ist eine äußerst zarte, nur selten solche Naturen mühen sie an, als die kräftigeren. Ich würde raten, sie ein oder zwei Monate Seeluft genießen zu lassen, das wäre zweifellos das Beste.“

„Ich werde sofort die nötigen Vorkehrungen treffen und vermute, daß Isabella mit dieser ärztlichen Anordnung sehr einverstanden sein wird,“ meinte der Verwalter lachend.

Am gleichen Tage noch so Konrad Paris Urlaubsgeld ein über den geeigneten Seauenthal und es wurde ihm ein kleiner Ort an der Küste von Wales bezeichnet, der schöne Gegen und gesunde Lage vereinte.

Wald's böser Genius ihn bestimmt hatte, gerade das Silberdorf zu wählen, das freilich fragte er sich für ungehörige Male mit heftigen Weh, damals aber ohnte er noch nicht, welches Unglück dort über ihn verdrinchen sollte. Als er wenige Tage später die anghaltliche, kräftige Luft einatmete, sah er die kleine schwarze Wolke nicht, welche am Horizont seines Lebens aufstieg und ihm Vernichtung drohend entgegenblitzte.

Isabella war von dem Gedanken, daß er nicht für einige Zeit den Rücken wenden zu können, gerade entzückt. Sie liebte die Ausdehnung und verstand sich von dem Leben an der See viele genussreiche Zerstreuung.

„Du wirst doch auch dort sein, Konrad?“ fragte sie, nachdem sie hin und her überlegt, welche Neuerung ihre Toilette bedurfte.

Nächst nicht!

Roman nach fremdem Motiv. Frei bearbeitet von Max v. Weichenura. 38)

Isabella's spätere Stunde war vorübergegangen und jede Gefahr beiseite, aber lange Zeit hatte sie zwischen Leben und Tod gekämpft. Der Arzt hatte sich bemüht, Konrad und Boris zu legen, doch bei einem operativen Eingriff möglicherweise das Leben von Mutter oder Kind gefährdet sein könne, und ihn gefragt, welches dieser beiden Leben, wenn es um Menschenleben komme, in erster Linie gesondt werden solle.

„Jenes der Mutter,“ war die Antwort gewesen, welche Konrad gegeben. „Aber trösten Sie, Alles zu tun, um Beide erhalten zu können, Herr Doktor.“

Beide Leben wurden auch tatsächlich gerettet und nach Ablauf der bestimmten Frist konnte Isabella, noch immer zart und angegriffen erscheinend, aber in reizender Toilette, welche empfangen und für Kinder den bewunderten. Rechts Konrad nach Hause zurück, dann nahm er das kleine Leben wohl auch selbst in die Arme, ließ aber überließ es es zum Teil der Amme, und nur wenn Konrad nicht immer dazu angelegt war, mit dem neugeborenen Neuen Geschöpf ständlich zu spielen, machte sie als ärtliche Mutter ihm bittere Vorwürfe über seinen angeblichen Mangel an Liebe.

Der Verwalter erregt indes in Ruhe und Gelassung. Seit Wanda's Bekehrung schwand der ganze Ausdruck ihres nie aus seinen Zügen, er blieb gegen Isabella stets rüchlichst-halt und freundlich, aber jedes färdere Auge als das ihre hätte erkennen müssen, daß ihn dies große Ueberwindung folte. Sie begnügte sich damit, doch er all ihren Tugenden nachgab, sie sah und begriff jout nichts.

„An Wanda hatte sie einen Entschuldigungsbrief geschrieben. „Ich bin krank gewesen und vielleicht war die Szene, welche ich Ihnen machte, der erste Anlaß der Eifersucht, welche ich später ausgelebt haben.“ schrieb sie ihr. „Ich lege Wert darauf, daß Sie mir verzeihen, obgleich ich weiß, daß ich es nicht verdienen. Sie sind aber so gut, so großmütig, so sehr erhaben.“





